

1824/AB
Bundesministerium vom 26.06.2020 zu 1766/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.270.586

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1766/J-NR/2020

Wien, am 26. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Bernhard, Kolleginnen und Kollegen haben am 28. April 2020 unter der Nr. **1766/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Elterliches Kontaktrecht während der Corona-Krise“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Gibt es einen internen Erlass in der Justiz, wie mit elterlichen Besuchs- und Kontaktregelungen während der Corona-Krise umzugehen ist?*
 - a. *Wenn ja, von wann stammt der Erlass?*
 - b. *Wenn ja, was beinhaltet der Erlass? (Um Übermittlung des Erlasses mit der Anfragebeantwortung wird ersucht.)*
 - c. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Es gibt keinen Erlass des Bundesministeriums für Justiz oder anderer Dienststellen der Justiz, wie mit elterlichen Kontaktregelungen während der COVID-19-Pandemie umzugehen sei, weil dies eine Frage ist, die von der unabhängigen Rechtsprechung zu beurteilen ist und das Bundesministerium für Justiz der Rechtsprechung hier keine Vorgaben machen kann.

Zur Frage 2:

- *In welcher sonstigen Form und wann wurden die Richterinnen und Richter über die Auswirkungen der Covid-Pandemie auf Besuchs- und Kontaktregelungen informiert?*
 - a. *Wenn ja, von wann stammt diese Information?*
 - b. *Wenn ja, was beinhaltet diese Information? (Um Übermittlung der Information mit der Anfragebeantwortung wird ersucht.)*
 - c. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Das Bundesministerium für Justiz hat – jeweils in Absprache mit dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, das die Verordnungen gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes (BGBl II Nr. 98/2020 und BGBl. II Nr. 197/2020) erlassen hat – eine umfassende Information zum Thema „COVID-19 und die Folgen für familienrechtliche Angelegenheiten und den Gerichtsbetrieb“ erstellt, diese erstmals am 24.3.2020, also zwei Tage nach Inkrafttreten des 1. COVID-19-JuBG den in familienrechtlichen Angelegenheiten tätigen Rechtsprechungsorganen übermittelt und im Intranet der Justiz veröffentlicht, und diese Info aufgrund des 4. COVID-19-Gesetzes sowie des 8. COVID-19-Gesetzes aktualisiert und abermals den Gerichten zur Verfügung gestellt. Die Aktualisierungen wurden am 6.4.2020, also einen Tag nach dem Inkrafttreten des 4. COVID-19-Gesetzes, bzw. am 6.5.2020, also am Tag des Inkrafttretens des 8. COVID-19-Gesetzes, vorgenommen und am 8.4.2020 bzw. am 11.5.2020 an die Gerichte versandt und im Intranet (sowie nunmehr auch auf www.justiz.gv.at/corona) veröffentlicht.

Die Information vom 24. März 2020 sowie – aufgrund unveränderter Rechtslage – ebenso jene vom 6. April 2020 enthielten zum gegenständlichen Thema folgenden Text (unter Wahrung der Unabhängigkeit der Rechtsprechung):

4. COVID-19 und Kontaktrechte

Gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (kurz: BMSGPK) gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes (BGBl II 98/2020 idF BGBl II 107/2020) ist das Betreten öffentlicher Orte verboten. Ausgenommen vom Verbot sind nach § 2 der Verordnung Betretungen, „die zur Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen dienen“ (Z 2). Das BMSGPK hat nunmehr klargestellt, dass daher auch **die Betretung des öffentlichen Raums zum Zweck der Ausübung des vorgesehenen Kontaktrechtes zwischen Eltern und Kindern** (die offenbar als unterstützungsbedürftig anzusehen sind solange sie minderjährig sind) **zulässig** ist (siehe zur Frage „Dürfen Kinder trotz der verordneten Maßnahmen zu einem Elternteil, bei dem sie nicht oder nicht hauptsächlich wohnen, gebracht werden?“ <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus--Haeufig-gestellte-Fragen.html>).

Kinder, die schon bisher zur Hälfte in dem einen und zur Hälfte in dem anderen Haushalt gelebt haben, können daher trotz Verordnung wie gewohnt wechseln. Ebenso sind die üblichen Wochenendkontakte oder stundenweisen Kontakte mit einem Elternteil durch die Verordnung nicht eingeschränkt. Die Verordnung verbietet die Kontakte nicht.

Dennoch muss jeder Einzelne und jede einzelne Familie bei zwischenmenschlichen Kontakten jetzt mit **Hausverständ** vorgehen. Gibt es in der Familie beispielsweise besonders gefährdete Personen, zB Menschen mit Vorerkrankungen, dann ist es hier wichtig, gemeinsam umsichtig vorzugehen und unnötige Risiken zu vermeiden. Man muss gemeinsam überlegen, ob man Kontakte vorübergehend zum Schutz von besonders gefährdeten Menschen einschränkt und vermehrt auf Telefonate und Videotelefonie umsteigt.

Im **Streitfall** müsste ein Gericht entscheiden, ob ein Kontaktrecht vorübergehend abgeändert oder sogar ausgesetzt wird, weil besondere Umstände (zB Erkrankung an COVID-19) vorliegen, die dies rechtfertigen. Hier kann keine allgemeine Aussage getroffen werden, weil die Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden müssen. Lediglich angemerkt sei, dass die komplette Aussetzung der Kontaktrechte in den seltensten Fällen angebracht sein wird, weil immerhin die physische Kommunikation durch elektronische Kommunikation (etwa Videotelefonie) ersetzt werden kann.

Im Fall einer behördlich verhängten **Quarantäne oder Ausgangssperre** sind natürlich die behördlichen Auflagen jedenfalls einzuhalten.

In der Information vom 6. Mai 2020 wurde der Text aufgrund der geänderten Rechtslage aktualisiert (die Änderungen sind farblich hervorgehoben), er lautet (Stand 11. Mai 2020) wie folgt:

4. COVID-19 und Kontaktrechte

Gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (kurz: BMSGPK) gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes (BGBl II 98/2020 idF BGBl II 148/2020) war das Betreten öffentlicher Orte verboten. Ausgenommen vom Verbot waren nach § 2 der Verordnung Betretungen, „die zur **Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen** dienen“ (Z 2). Das BMSGPK hatte klargestellt, dass daher auch die Betretung des öffentlichen Raums zum Zweck der Ausübung des vorgesehenen Kontaktrechtes zwischen Eltern und Kindern (die offenbar als unterstützungsbedürftig anzusehen sind, solange sie minderjährig sind) zulässig war.

Gem. **COVID-19-Lockerungsverordnung** (COVID-19-LV; BGBl. II Nr. 197/2020) sind zwar keine Ausgangsbeschränkungen mehr vorgesehen. Es gibt aber Betretungsverbote (zB Gaststätten,

8

Beherbergungsbetriebe) bzw. ist das Betreten von bestimmten Orten nur unter Einhaltung bestimmter Auflagen zulässig: So ist zB beim Betreten öffentlicher Orte im Freien gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein **Abstand** von mindestens einem Meter einzuhalten (§ 1 Abs. 1 COVID-19-LV). Beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische **Schutzvorrichtung** zu tragen (§ 1 Abs. 2 COVID-19-LV).

Diese Auflagen gelten nach § 11 Abs. 1 Z 2 bzw. 3 COVID-19-LV nicht „zur **Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen**“ oder „zur Wahrnehmung der **Aufsicht** über minderjährige Kinder“. Nach § 11 Abs. 7 COVID-19-LV sind Personen, „die nur **zeitweise im gemeinsamen Haushalt** leben“, „Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben“, gleichgestellt. Aus alldem wird (nunmehr ohne Zweifel) deutlich, dass die Ausübung von Kontaktrechten zwischen Kindern und ihren Eltern durch die epidemierechtlichen Maßnahmen nicht eingeschränkt wird.

Kinder, die schon bisher **zweitweise** in dem einen und **zweitweise** in dem anderen Haushalt gelebt haben, können daher wie gewohnt wechseln. Ebenso werden die üblichen Wochenendkontakte oder stundenweisen Kontakte mit einem Elternteil durch die COVID-19-Lockerungsverordnung **nicht** eingeschränkt. Sie können grundsätzlich ohne Mindestabstand und sonstige Schutzvorkehrungen vorgenommen werden.

Weiterhin sollte jeder Einzelne und jede einzelne Familie bei zwischenmenschlichen Kontakten mit **Hausverständ** vorgehen. Gibt es in der Familie beispielsweise besonders gefährdete Personen, zB Menschen mit Vorerkrankungen, dann ist es hier wichtig, gemeinsam umsichtig vorzugehen und unnötige Risiken zu vermeiden. Dann sollte man gemeinsam überlegen, ob man Kontakte nicht besser unter Einhaltung der allgemeinen Schutzvorkehrungen ausübt.

Im **Streitfall** müsste ein Gericht entscheiden, ob ein Kontaktrecht **vorübergehend beschränkt** wird, weil besondere Umstände (zB Erkrankung an COVID-19) vorliegen, die dies rechtfertigen. Hier kann keine allgemeine Aussage getroffen werden, weil die Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden müssen. Lediglich angemerkt sei, dass die komplette **Aussetzung** der Kontaktrechte seit Inkrafttreten der COVID-19-Lockerungsverordnung keinesfalls mehr angebracht sein wird.

Im Fall einer behördlich verhängten **Quarantäne oder Ausgangssperre** sind natürlich die behördlichen Auflagen jedenfalls einzuhalten.

Zur Frage 3:

- *Basierend auf dem Beschluss im Fall des oben zitierten Wien er Arztes fürchten in der jetzigen Situation viele geschiedene Eltern um das Besuchsrecht zu ihren Kindern. Welche konkreten Maßnahmen werden bzw wurden vom Ministerium wann gesetzt, um eine angemessene Lösung zu bewirken, die die Rechte der betroffenen Eltern berücksichtigt?*

Ich verweise auf die Beantwortung zu Frage 2. Aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz sind weitere Maßnahmen zur Wahrung der Rechte der Eltern derzeit nicht notwendig.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

